



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

Email-Panel www.mh.tc/contact/vgt.ch

23. März 2005

Bundesgericht

Postfach

1000 Lausanne 14

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter,

als Beschwerdeführer (BF) in eigener Sache erhebe ich hiermit

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

gegen den

1. die **Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EDI)**
2. das **Eidg Departement des Innern (EKR)**

mit den **Anträgen:**

1. Es sei festzustellen, dass die EKR mit ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2004 die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 32 der Bundesverfassung garantierte Unschuldsvermutung verletzt hat.
2. Eventuell sei dies Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Sachverhalt:

In einem zivilrechtlichen Verfahren (Persönlichkeitsschutz) vor dem Obergericht des Kantons Thurgau reichte die Gegenpartei am 14. Oktober 2004 ein als "Stellungnahme" bezeichnetes Parteigutachten der EKR vom 5. Oktober 2004 ein. Das Gutachten war ausdrücklich für dieses zivilrechtliche Verfahren bestimmt. Darin wird behauptet, er habe sich in den vorausgegangenen Plädoyers in diesem Zivilverfahren rassistisch geäußert. An der Fortsetzung der öffentlichen Verhandlung vor dem Obergericht am 21. Oktober 2004 zitierte die Gegenpartei vor anwesendem Publikum ausführlich aus diesem Gutachten. Damit hat eine staatliche Institution dem BF

deliktisches Verhalten (rassistische Äusserungen an öffentlichen Gerichtsverhandlungen) vorgeworfen, ohne dass diesebezüglich eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.

Gegen diese Verletzung der Unschuldsvermutung durch eine Institution des Bundes erhob der BF am 21. Oktober 2004 Verwaltungsbeschwerde beim EDI und verlangte, es sei festzustellen, dass die EKR mit ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2004 die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 32 der Bundesverfassung garantierte Unschuldsvermutung verletzt habe.

Am 29. Oktober 2004 teilte das EDI dem BF mit, es werde die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Thurgau weiterleiten.

Am 25. Februar 2005 wies das Obergericht des Kantons Thurgau die Beschwerde an das EDI zurück mit der Empfehlung, diese als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln.

Am 7. März 2005 ersuchte der BF das EDI, zu dieser Verwaltungsbeschwerde eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Mit Schreiben vom 22. März 2005 (Beilage) verweigerte das EDI, die Verwaltungsbeschwerde formell zu behandeln, nahm jedoch materiell dazu Stellung und erklärte diese aus folgendem Grund für haltlos:

Dürfte die EKR erst nach endgültig rechtskräftigen Urteilen sensible Sachverhalte analysieren und ihre Meinung darüber kund tun, könnte sie ihren vom Bundesrat definierten Auftrag - Umsetzung des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung - gar nicht mehr erfüllen.

Beschwerdegründe

1.

Die Schweiz ist Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Alle staatlichen Organe sind gehalten, diese zu respektieren. Die Schweiz ist verpflichtet, gegen Verletzungen der EMRK wirksame Beschwerdemöglichkeiten bereitzustellen. Blosser Aufsichtsbeschwerden sind gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) keine wirksamen Beschwerden im Sinne der EMRK.

2.

Die Verletzung der Unschuldsvermutung durch die EKR stellt hoheitliches, nicht privates Handeln dar. Die einzige zulässige und wirksame Beschwerde gegen rechtswidriges hoheitliches Handeln staatlicher Organe ist die Verwaltungsbeschwerde.

3.

Aus Ziff. 1 und 2 folgt, dass die Vorinstanz zu Unrecht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist. Es liegt deshalb eine formelle Rechtsverweigerung vor.

4.

Da die Vorinstanz die Beschwerde indessen materiell beurteilt hat, erscheint es sinnlos, die Sache wegen Rechtsverweigerung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der BF verlangt deshalb im Hauptantrag, das Begehren auf Feststellung sei durch das Bundesgericht materiell zu beurteilen. Die Möglichkeit einer Rückweisung wegen Rechtsverweigerung wird durch den Eventualantrag offen gelassen.

5.

Die materielle Beurteilung der Beschwerde durch die Vorinstanz ist unhaltbar. Die Unschuldsvermutung lässt es eben gerade nicht zu, dass der Staat an den ordentlichen Gerichten angeblich deliktisches Verhalten einzelner Bürger feststellt. Indem die Vorinstanz glaubt, das sei gerade die Hauptaufgabe der EKR, irrt sie sich gründlich. Bei solchen Beurteilungen müsste die EKR zumindest klar festhalten, dass sie ihre subjektive Meinung darstellt und dass kein entsprechendes Gerichtsurteil vorliegt. Zudem hätte sie die Möglichkeit einer Strafanzeige gehabt. Dass sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, zeigt, dass sie selbst nicht an ihre Behauptungen glaubt. (Sollte EKR der Meinung gewesen sein, die angeblich rassistischen Äusserungen seien als Parteivorbringungen notwendig und gerechtfertigt gewesen, weshalb ein Strafverfahren nicht in Frage komme, hätte sie dem BF auch nicht rassistisches Verhalten vorwerfen dürfen.)

6.

Der BF ist bezüglich der im Parteigutachten der EKR als rassistisch beurteilten Äusserungen nicht nur nicht verurteilt, sondern bezüglich einer davon sogar ausdrücklich freigesprochen worden, nämlich bezüglich des von der EKR als rassistisch beurteilten Begriffs "Schächtjuden" (Bezeichnung für die jüdische Minderheit, welche dem Schächten anhängt). Diesbezüglich wurde der BF rechtskräftig *freigesprochen* (Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Bülach vom 14. Juli 1997, bestätigt durch das Obergericht mit Urteil vom 10. März 1998; auszugsweise in Beilage 2 zur Verwaltungsbeschwerde an das EDI).

Rechtliches

"Artikel 6 Abs. 3 EMRK verbietet einer Behörde jederzeit die (auch formlose) Feststellung, eine Person habe eine strafbare Handlung begangen, wenn sie nicht formell wegen dieser Handlung gerichtlich verurteilt wurde." (Mark E Villiger, "Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK, 2. Auflage, Rz 494).

In gleichem Sinne auch Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Artikel 6, Rz 162: "... ergibt sich, dass auch andere Staatsorgane als Gerichte gehalten sind, das Prinzip der Unschuldsvermutung zu beachten. Die Garantie gilt nicht nur für die Dauer eines Strafprozesses, sondern a fortiori auch vor Erhebung einer Anklage."

Auch in gleichem Sinne der "Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention", Artikel 6, Rz 389: "Die Unschuldsvermutung verpflichtet nicht nur Gerichte, sondern ist für alle staatlichen Behörden bindend."

Nach vorherrschender Lehre und nach Rechtsprechung des EGMR gilt die Unschuldsvermutung somit nicht nur im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens, vielmehr sind staatliche Organe ganz allgemein daran gebunden. Gleiches gilt selbstverständlich auch für BV 32.1.

"Die Unschuldsvermutung verbietet es allen staatlichen Organen, einen Tatverdächtigen vor dem Strafurteil im Rahmen der Information der Öffentlichkeit als schuldig hinzustellen." (Jörg Paul Müller, Grundrechte der Schweiz, 3. Auflage, Seite 365).

Im gleichen Sinne und ausführlich auch **Esther Tophinke, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung**, aus der Reihe Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Stämpfli Bern 2000. Aus der Zusammenfassung des 2. Teils auf S. 160 ff:

Das Bundesgericht orientiert sich bei der Auslegung der völker- und verfassungsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung an der Strassburger Praxis. Dem Bundesgericht bleibt es jedoch unbenommen, in seiner Verfassungsrechtsprechung über die EMRK und den UNO-Pakt II, welche nur einen Minimalstandard garantieren, hinauszugehen. Eine Verletzung der in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung kann nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges mit Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gerügt werden.... Die Unschuldsvermutung ist ein spezifisches Recht der beschuldigten Person.

Sie gelangt immer dann zur Anwendung, wenn jemand von staatlicher Seite verdächtigt oder beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Die Strassburger Organe interpretieren dabei den Begriff der "strafrechtlichen Anklage" im Sinne von Art. 6 EMRK im Lichte der Konvention autonom, d.h. unabhängig von der Bedeutung, welche ihm nach nationalem Recht zukommt. Die Unschuldsvermutung kann bereits vor der Anklageerhebung oder gar vor der offiziellen Eröffnung des Strafverfahrens zur Geltung kommen. Dieses Recht gelangt nicht nur zur Anwendung, wenn der betroffenen Person eine vom innerstaatlichen Recht als Straftat qualifizierte Verhaltensweise vorgeworfen wird, sondern auch dann, wenn ihr eine Widerhandlung zur Last gelegt wird, die von ihrer Natur her oder wegen der Schwere der angedrohten Sanktion strafrechtlichen Charakter hat.

Weiter hält die Autorin auf S. 162 unten explizit fest, dass das Bundesgericht die Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung auch ausserhalb eines Strafverfahrens bejahe, wobei dann nicht die beweisrechtlichen Auswirkungen der Unschuldsvermutung (in dubio pro reo) zum Tragen kommen, sondern dann stehe der Anspruch jeder Person im Zentrum, "nicht ohne verfahrensmässigen und fairen Schuldnachweis von staatlichen Behörden als schuldig bezeichnet oder behandelt zu werden". Weiter hält sie wörtlich fest: "Die Unschuldsvermutung steht allen Menschen zu, die von staatlicher Seite einer Straftat beschuldigt werden, unabhängig von Nationalität, Alter oder einem besonderen Statusverhältnis."

Gerade dieser Hinweis auf die Rechtsnatur der Unschuldsvermutung als Menschenrecht sollte der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus zu denken geben, wenn sie einen Menschen, weil er zu ihrer offiziellen "Zielgruppe" der Juden gehört (vgl. auf ihrer homepage unter www.edi.admin.ch/ekr, unter "Themen"/"Zielgruppen"), mit einem die Unschuldsvermutung verletzenden Gefälligkeitsgutachten unterstützt, damit dieser nicht wegen Persönlichkeitsverletzung verurteilt wird, weil es sich bei dem in seiner Persönlichkeit verletzten Kläger um einen Tierschützer handelt, der sich für die Beibehaltung des Schächtverbots ausspricht und dieses Schächtverbot von dieser Kommission bekämpft wird, da es angeblich die Juden diskriminiere (Beilagen 1 a und 1b zur Verwaltungsbeschwerde an das EDI). Zu solch politischem Einsatz mag diese Kommission aufgrund ihres Wischi-Waschi-Mandats des Bundesrates berechtigt sein, jedoch dürfte selbst der tierschutzfeindliche Bundesrat stillschweigend vorausgesetzt haben, dass sie sich dabei innerhalb der Schranken unserer Rechtsordnung bewegt, insbesondere also auch die verfassungsmässig garantierten Menschenrechte wie die Unschuldsvermutung nicht verletzt. Die zitierte Autorin hält in ihrer Abhandlung zum Grundrecht der Unschuldsvermutung also fest, dass die Unschuldsvermutung auch ausserhalb eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 6 EMRK gelte. Zum weiteren Nachweis zitiere ich aus S. 140 unter dem Titel "Geltung auch ausserhalb eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 6 EMRK":

Die Europäische Menschenrechtskonvention hat bereits im Fall Krause c. Schweiz festgehalten, dass die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK nicht allein eine Verfahrensgarantie, sondern ein fundamentales Prinzip darstelle, gemäss welchem niemand von einer staatlichen Behörde als schuldig behandelt werden dürfe, bevor die Schuld nicht auf gesetzmässige Weise vom zuständigen Gericht festgestellt worden sei (Kommissionsentscheid Nr. 7986/77 vom 3.10.78, DR 13, S. 75 f.). Die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 EMRK bildet also nicht nur einen spezifischen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK, wie es die EMRK-Organen gerne betonen, sondern hat eine darüber hinaus gehende Bedeutung. Sie gebietet allen staatlichen Organen, niemanden ohne gesetzlichen Schuldnachweis als schuldig zu bezeichnen oder zu behandeln. In diesem Bereich nähert sich die Unschuldsvermutung der persönlichen Freiheit. Geschützt wird der gute Ruf eines Menschen vor staatlicher Zuweisung nicht bewiesener strafrechtlicher Schuld (so ausdrücklich etwa BGE 116 Ia 162 E. 2f S. 175 f.). Insbesondere die bundesgerichtliche Praxis berücksichtigt diesen Aspekt der Unschuldsvermutung auch ausserhalb von eigentlichen Strafverfahren.

Anschliessend hält die Autorin auf S. 141 f. fest, dass auch die EMRK-Organe die Anwendbarkeit der Unschuldsvermutung ausserhalb eines Strafverfahrens im Sinne von Art. 6 EMRK annehmen. Sie zeigt auf, dass die EMRK-Organe die Unschuldsvermutung auch für anwendbar halten, "wenn jemand zwar nicht einer strafbaren Handlung im Sinne von Art. 6 EMRK angeklagt ist, eine staatliche Erklärung oder Massnahme ausserhalb eines Strafverfahrens aber den Eindruck vermittelt, jemand sei schuldig, ohne dass eine entsprechende Verurteilung vorliegt. (S. 143)".

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

Schreiben des EDI vom 22. März 2005